

P r ä s i d i u m s b e s c h l u s s

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Borna für das Jahr 2025

Herr RiAGstVDir Arnold ist weiterhin mit 0,2 AKA an das Amtsgericht Eilenburg
abgeordnet.

Herr DirAG Schultheiß ist ab 01.01.2025 mit 0,1 AKA an das OLG Dresden
abgeordnet.

A.

Herr RiAG Jähkel und Herr RiAG Sternberger sind für ihre Tätigkeit bei der
auswärtigen StVK des LG Leipzig mit Sitz in Borna im erforderlichen Umfang
freigestellt.

B.

Es bearbeiten:

Allgemeines:

Alle Referate behalten die dort bis zum 31.12.2024 jeweils anhängigen Verfahren, soweit nicht etwas anderes gesondert festgelegt worden ist.

Referat I

Direktor des Amtsgerichts Schultheiß

- a) Familiensachen einschließlich Fixierungsmaßnahmen bei minderjährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Turnus mit den Referaten IV (RiAG Wespata) und X (RiAG Weise) und IX (RiAGstVDir Arnold)
- b) Gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wiederaufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren mit den Endziffern 0, 1 und 7, wobei sich die Zuständigkeit vor/nach Wiederaufnahme nach der Endziffer des ursprünglichen Scheidungsverfahrens richtet
- c) kommissarische Vernehmungen, Rechtshilfesachen und Verfahren wegen Verfahrensübernahme in Familiensachen entsprechend dem obigen Turnus (wie I a) im AR-Register
- d) Registersachen
- e) Grundbuchsachen
- f) alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schiedsstellen
- g) alle übrigen richterlichen Geschäfte, soweit sie in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführt sind

Stellvertreter: RiAG Weise
bei dessen Verhinderung: RiAGstVDir Arnold

Referat II

Richter am Amtsgericht Spielbauer

- a) Verfahren in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- b) kommissarische Vernehmungen in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- c) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- d) Rechtshilfesachen in Strafsachen gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- e) Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch)
- f) Ordnungswidrigkeitsverfahren gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch)

Stellvertreterin: Ri'inAG Dr. Reusch
bei deren Verhinderung: RiAG Sternberger

Referat III

Richterin am Amtsgericht Dr. Reusch

- a) Verfahren in Strafsachen gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Spielbauer) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- b) kommissarische Vernehmungen in Strafsachen gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Spielbauer) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- c) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Spielbauer) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- d) Rechtshilfesachen in Strafsachen gg. Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Spielbauer) und Ref. V (RiAG Sternberger)
- e) Jugendsachen einschließlich der nach § 34 JGG zu treffenden familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben im Turnus mit Ref. VI (RiAG Jähkel)
- f) kommissarische Vernehmungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Turnus wie e) mit Ref. VI (RiAG Jähkel)
- g) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsenden in Zuständigkeit des Jugendrichters im Turnus wie e) mit Ref. VI (RiAG Jähkel)
- h) Ordnungswidrigkeitsverfahren als Jugendrichterin gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich kommissarischer Vernehmungen und Rechtshilfesachen
- i) Aufgaben des Jugendrichters für Entscheidungen nach §§ 98 ff. OWiG
- j) Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen im Turnus mit Ref. II (RiAG Spielbauer)
- k) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. II (RiAG Spielbauer)

Stellvertreter: RiAG Spielbauer
bei dessen Verhinderung: RiAG Jähkel

Referat IV

Richter am Amtsgericht W e s p a t a t

- a) Familiensachen einschließlich von Fixierungsmaßnahmen bei minderjährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Turnus mit den Referaten I (DirAG Schultheiß) und X (RiAG Weise) und IX (RiAGstVDir Arnold)
- b) Gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren mit den Endziffern 2, 3 und 9 wobei sich die Zuständigkeit vor/nach Wiederaufnahme nach der Endziffer des ursprünglichen Scheidungsverfahrens richtet
- c) kommissarische Vernehmungen, Rechtshilfesachen und Verfahren wegen Verfahrensübernahme in Familiensachen entsprechend dem obigen Turnus (wie IV a) im AR-Register
- d) Betreuungssachen einschließlich der Unterbringungssachen nach SächsPsychKG für die Orte

Froburg
Geithain
Groitzsch
Markranstädt
Pegau
Elstertrebnitz
Neukieritzsch
Zwenkau

einschließlich der zu den vorstehenden Orten eingemeindeten Orte.

- e) Alle von der Sana-Klinik Borna gestellten Anträge auf Bestellung eines vorläufigen Betreuers
- f) Güterichter für die aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zugewiesenen Verfahren

Stellvertreterin: RiAG Müssig
bei deren Verhinderung: RiAG Spielbauer

Referat V

Richter am Amtsgericht S t e r n b e r g e r

- a) Vorsitzender des Erwachsenenschöffengerichts
- b) Vorsitzender im erweiterten Schöffengericht
- c) Verfahren in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr.Reusch) und Ref. II (RiAG Spielbauer),
- d) kommissarische Vernehmungen in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch) und Ref. II (RiAG Spielbauer)
- e) Privatklagen
- f) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch) und Ref. II (RiAG Spielbauer)
- g) Rechtshilfesachen in Strafsachen gegen Erwachsene im Turnus mit Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch) und Ref. II (RiAG Spielbauer)
- h) alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahl der Erwachsenenschöffen
- i) Haftrichter und Ermittlungsrichter
- j) Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeigesetz

Stellvertreter: RiAG Jähkel
bei dessen Verhinderung: RiAG Spielbauer

Referat VI

Richter am Amtsgericht J ä h k e l

- a) Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
- b) Jugendsachen einschließlich der nach § 34 JGG zu treffenden familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben im Turnus mit Ref. III (Ri´inAG Dr. Reusch)
- c) kommissarische Vernehmungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Turnus mit Ref. VI (Ri´inAG Dr. Reusch)
- d) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsenden in Zuständigkeit des Jugendrichters im Turnus mit Ref. VI (Ri´inAG Dr. Reusch)
- e) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht
- f) alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahl der Jugendschöffen
- g) Verfahren nach §§ 421 ff. StPO und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 StrEG in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts
- h) Jugendrichter als Leiter der Vollstreckung und des Vollzugs für den Jugendarrest in der JSA Regis-Breitungen

Stellvertreter: RiAG Sternberger
bei dessen Verhinderung: Ri´inAG Dr. Reusch

Referat VII

Richter am Amtsgericht H ä u s s e r

- a) Zivilsachen im Turnus mit Ref. XII (RiAG Biere) und Ref. X (RiAG Weise)
- b) kommissarische Vernehmungen in Zivilsachen sowie Rechtshilfesachen und H-Sachen entsprechend obigem Turnus im AR-Register
- c) Richterliche Aufgaben des Zwangsvollstreckungsrichters mit den Buchstaben M-Z (Familiennamen des Schuldners)
- d) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, soweit sie vor dem 01.01.2025 im Referat VII eingegangen sind.

Stellvertreter: RiAG Biere
bei dessen Verhinderung: RiAG Weise

Referat VIII

N.N.

Referat IX

RiAGstVDir Arnold

- a) Familiensachen einschließlich Fixierungsmaßnahmen bei minderjährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Turnus mit Ref. I (DirAG Schultheiß), Ref. IV (RiAG Wespatat) und Ref. X (RiAG Weise)
- b) kommissarische Vernehmungen, Rechtshilfesachen und Verfahren wegen Verfahrensübernahme in Familiensachen entsprechend dem obigen Turnus im AR-Register
- c) gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren mit den Endziffern 6 und 8, wobei sich die Zuständigkeit vor/nach Wiederaufnahme nach der Endziffer im ursprünglichen Scheidungsverfahren richtet

Stellvertreter: DirAG Schultheiß
bei dessen Verhinderung: RiAG Weise

Referat X

Richter am Amtsgericht W e i s e

- a) Zivilsachen im Turnus mit Ref. XII (RiAG Biere) und Ref. VII (RiAG Häusser), sowie der bis 30.06.2021 im Ref. VIII anhängigen Verfahren im Turnus mit Ref. VII (RiAG Häusser) und Ref. XII (RiAG Biere)
- b) kommissarische Vernehmung in Zivilsachen sowie Rechtshilfesachen und H-Sachen entsprechend obigem Turnus im AR-Register
- c) Erinnerungen in Beratungshilfesachen
- d) Familiensachen einschließlich Fixierungsmaßnahmen bei minderjährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Turnus mit den Referaten I (DirAG Schultheiß) und IV (RiAG Wespatat), IX (RiAGstVDir Arnold)
- e) kommissarische Vernehmungen, Rechtshilfesachen und Verfahren wegen Verfahrensübernahme in Familiensachen entsprechend obigem Turnus (wie XII c) im AR-Register
- f) Gem. § 628 Abs. 4 ZPO (a.F) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren mit den Endziffern 4 und 5, wobei sich die Zuständigkeit vor/nach Wiederaufnahme nach der Endziffer des ursprünglichen Scheidungsverfahrens richtet.
- g) Nachlasssachen (soweit bis zum 31.12.2022 eingegangen)

Stellvertreter: RiAGstVDir Arnold
bei dessen Verhinderung: RiAG Häusser

Referat XI

Richterin am Amtsgericht Müssig

- a) Betreuungssachen einschließlich der Unterbringungssachen nach SächsPsychKG für die Orte

Borna
Böhlen
Espenhain
Großpösna
Kitzscher
Markkleeberg
Regis-Breitingen
Rötha

einschließlich der zu den vorstehenden Orten eingemeindeten Orte.

Ausgenommen sind alle in die Zuständigkeit des Referats IV fallenden Anträge auf Bestellung eines vorläufigen Betreuers.

- b) sowie Fixierungsmaßnahmen bei volljährigen Gefangenen und Untersuchungsgefangenen nach dem Sächsischen Strafvollzugsgesetz, dem Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz
- c) Nachlasssachen (Eingänge ab 01.01.2023)

Stellvertreter: RiAG Wespatat
bei dessen Verhinderung: RiAG Biere

Referat XII

Richter am Amtsgericht Biere

- a) Zivilsachen im Turnus mit Ref. X (RiAG Weise) und Ref. VII (RiAG Häusser), sowie der bis 30.06.2021 im Ref. VIII anhängigen Verfahren im Turnus mit Ref. VII (RiAG Häusser) und Ref. X (RiAG Weise)
- b) kommissarische Vernehmungen in Zivilsachen sowie Rechtshilfesachen und H-Sachen entsprechend obigem Turnus im AR-Register
- c) Richterliche Aufgaben des Zwangsvollstreckungsrichters mit den Buchstaben A – L (Familiennamen des Schuldners), einschließlich der bis 30.06.2021 im Ref. VIII anhängigen Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen.

Stellvertreter: RiAG Häusser
bei dessen Verhinderung: RiAGstVDir Arnold

C.

1. a)

Soweit sich die Zuständigkeit nach Turnus und ergänzend nach alphabetischer Reihenfolge bestimmt, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, des Antragsgegners, des Betroffenen, in Kindschaftssachen des Kindes im Zeitpunkt der Anhängigkeit des Antrags oder der Anhängigkeit der Klage; Adelsprädikate oder andere Zusätze bleiben außer Acht. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Betroffenen entscheidet die alphabetische Reihenfolge ihrer Familiennamen über die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die Reihenfolge in der Klage oder Antragsschrift.

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Turnus, beginnt dieser nicht jedes Jahr neu, vielmehr ist der Turnus des vergangenen Jahres fortzusetzen.

Bei Rechtsstreitigkeiten gegen Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker usw. ist auf den Namen des Gemeinschuldners, Erblassers abzustellen.

Bei Firmen, Gemeinschaften, anderen juristischen Personen und Personengemeinschaften ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens des gegenwärtigen oder früheren Inhabers maßgebend. Fehlt ein Familienname, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

b)

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen erfolgt im 42er-Turnus. Hierbei gilt Folgendes:

Ref. X (RiAG Weise) jedes 8., 9., 10., 24. Verfahren

Ref. XIII (RiAG Biere) jedes 1.,2.,3.,4.,5.,6.,7.,16.,17.,18.,19.,20.,21.,22.,23, 25.,
31.,32.,33., 34., 35., 36, 37. Verfahren

Ref. VII (RiAG Häusser)

jedes 11.,12.,13.,14.,15., 26.,27.,28.,29.,30.,38., 39.,40., 41. und 42.
Verfahren

Die Verfahren werden unverzüglich nach Eingang bei der Registratur des Zivilgerichts statistisch erfasst und den Referaten nach Turnus zugeteilt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Neueingänge entscheidet die alphabetische Reihenfolge (Familiennamen).

Für bereits erledigte Verfahren des Ref. IX (alt) (RiAG Häusser), Ref. V (alt) (RiLG Albrecht) und Ref. XII (alt) (Ri'in Lehmann) für die ab 01.02.2016/ ab 01.09.2017 noch eine richterliche Tätigkeit veranlasst ist, bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

für Ref. IX (alt): RiAG Biere
für Ref. V (alt) RiAG Biere
für Ref. XII (alt): RiAG Biere

Für bereits erledigte Verfahren des Ref. VIII, für die ab 01.07.2021 noch eine richterliche Tätigkeit veranlasst ist, ist das Ref. VII (RiAG Häusser) zuständig.

c)

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen – mit Ausnahme der gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennten und gem. § 2 VAÜG ausgesetzten und wiederaufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren - erfolgt im 16er Turnus. Hierbei gilt Folgendes:

Die Verfahren werden unverzüglich nach Eingang bei der Registratur des Familiengerichts statistisch erfasst und den Referaten nach Turnus zugeteilt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Neueingänge entscheidet die alphabetische Reihenfolge (Familiennamen).

Im Übrigen werden die Familiensachen in folgendem Turnus den Referaten zugeteilt:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| – Referat I (DirAG Schultheiß) | jedes 1.,2.,3.,4., |
| – Referat IV (RiAG Wespatat) | jedes 5., |
| – Referat X (RiAG Weise) | jedes 6.,7.,8., 9., 10., 11. |
| – Referat IX (RiAGstVDir Arnold) | jedes 12.,13.,14.,15., 16. |
- Verfahren

Die ersten acht im Jahr 2024 nach dem Turnus auf das Referat I sowie die ersten zwei im Jahr 2024 nach dem Turnus auf das Referat IV entfallenden Familiensachen werden dem Referat IX zugewiesen.

Ist eine Familiensache, die den gleichen Personenkreis betrifft, bereits in einem Referat anhängig und statistisch nicht abgeschlossen, so werden alle neu eingehenden Familiensachen dem bereits zuständigen Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Als statistisch nicht abgeschlossen gelten auch ruhende Verfahren.

In Sorgerechts- und Umgangsverfahren gilt die vorstehende Regelung entsprechend auch dann, wenn das vorher anhängige Verfahren weniger als zwei Jahre vor Eingang der neuen Familiensache statistisch abgeschlossen wurde.

Derselbe Personenkreis liegt vor,

- a) wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder geschiedene Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene), eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder ehemalige Verlobte, Eltern usw. betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen

inzwischen ihren Namen geändert haben; nicht aber, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist,

- b) in Sorge-/Umgangsverfahren, die dasselbe Kind oder Geschwister dieses Kindes betreffen,
- c) in Verfahren gemäß §§ 1666, 1666a BGB, die dasselbe Kind oder Halb-/Geschwister dieses Kindes betreffen.
- d) In Unterhaltsverfahren, die gegen den denselben Unterhaltsschuldner gerichtet sind.

2.

Abweichend von Ziffer 1. gilt in Familien- und Zivilsachen:

- a) Zurückverwiesene Sachen verbleiben bei dem Referat, dem das Verfahren ursprünglich zugewiesen war.
- b) Abgetrennte Verfahren verbleiben bei dem Referat, von dem die Abtrennung verfügt wurde. Die in Teil B dieses Geschäftsverteilungsplans getroffene Regelung für gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren ist vorrangig.
- c) Bei Verbindung mehrerer Sachen ist das Referat zuständig, bei dem das verbindende Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen (in der Regel die am längsten anhängige Sache) anhängig ist.
- d) Für Verfahren, die unter demselben Aktenzeichen, mit denselben Parteien/ Beteiligten wieder aufgenommen werden, bleibt das ursprünglich zuständige Referat weiterhin zuständig, ohne Anrechnung auf den Turnus. Ausgenommen von dieser Regelung sind gem. § 628 Abs.4 ZPO (a.F.) abgetrennte und gem. § 2 VAÜG ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren, für diese Verfahren ist die in Teil B dieses Geschäftsverteilungsplans getroffene Regelung vorrangig.
- e) Für Familiensachen, die von anderen Gerichten abgegeben/verwiesen wurden und denen ein AR-Verfahren vorausging, ist mit Anrechnung auf den Turnus das Referat zuständig, welches für das vorausgegangene AR-Verfahren zuständig war.

Abweichend von Ziff. 1. gilt in Zivilsachen:

Ist oder war bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren, ein Arrestverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist das Referat auch für das später anhängig werdende Hauptsacheverfahren zuständig, wenn die Ansprüche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen. Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen

Verfügung, eines Arrestes oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens bei bereits anhängigen Hauptsacheverfahren gilt diese Regelung entsprechend.

3.

- a) Soweit bei Verfahren in Strafsachen gegen Erwachsene die Aufteilung der Referate turnusmäßig erfolgt, gilt Folgendes:

Die Verfahren werden in einem 10er Turnus gezählt und einmal an jedem Arbeitstag aufgelistet. Die Auflistung erfolgt nach staatsanwaltschaftlichem Aktenzeichen, beginnend mit dem ältesten Verfahren.

Ref. II (RiAG Spielbauer) jedes 1.,2.,3.,4., Verfahren

Ref. V (RiAG Sternberger) jedes 5.,6.,7.,8., Verfahren

Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch) jedes 9. und 10. Verfahren

- b) Abweichend von Ziffer 4.a) gilt für abgetrennte und verbundene Strafsachen folgendes:

- abgetrennte Verfahren verbleiben bei dem Referat, von dem die Abtrennung verfügt wurde;
- bei Verbindung mehrerer Sachen ist das Referat zuständig, bei dem das verbindende Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen (gemeint ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft) anhängig ist.

- c) Die Verteilung der Verfahren in Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene erfolgt in einem 2er Turnus, hierbei gilt:

Referat III (RiAG Spielbauer) jedes 1. Verfahren

Referat VII (Ri'inAG Dr. Reusch) jedes 2. Verfahren

Die Verfahren werden unverzüglich nach Eingang erfasst und den jeweiligen Referaten nach Turnus zugeteilt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Neueingänge entscheidet die alphabetische Reihenfolge (Familiennamen).

- d) Die Verteilung der Jugendsachen (einschließlich der nach § 34 JGG zu treffenden familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben) erfolgt im 10er Turnus:

Ref. VI (RiAG Jähkel) jedes 1.,2.,3.,4. und 5. Verfahren

Ref. III (Ri'inAG Dr. Reusch) jedes 6.,7.,8.,9., und 10. Verfahren

Die Verfahren werden in einem 10er Turnus gezählt und einmal an jedem Arbeitstag aufgelistet. Die Auflistung erfolgt nach staatsanwaltschaftlichem Aktenzeichen, beginnend mit dem ältesten Verfahren.

4.

- a. Die Verteilung der Geschäfte des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter erfolgt im 10er Turnus:

Referat II (RiAG Spielbauer)
Referat III (RiAG Dr. Reusch)

jedes 1., 2., 3., 4., 5. Verfahren
jedes 6, 7., 8., 9., 10. Verfahren

- b. Ist bereits ein Vollstreckungsverfahren in einem Referat anhängig, so ist dieses Referat auch für alle weiteren Vollstreckungsverfahren dieses Verurteilten zuständig, ungeachtet der den Verfahren zugeordneten Endziffern.

5.

Eingehende Drittwiderspruchs-, Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden demjenigen Referat zugewiesen, welches das Verfahren im 1. Rechtszug entschieden hat mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden Verfahren.

6.

Die bei der Poststelle elektronisch eingehenden Neuzugänge werden mit dem Eingangsstempel versehen und 2 x täglich der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet.

Weist ein Verfahren bei Eingang auf der Geschäftsstelle keinen Eingangsstempel auf oder wird es dort nicht spätestens an dem Tag vorgelegt, der dem Datum des Eingangsstempels folgt, so vermerkt die Geschäftsstelle den tatsächlichen Eingang auf der Akte und sortiert das Verfahren unter dem Datum des Vorlegetages ein.

7.

Ist die Vertretung eines Richters durch die berufenen Stellvertreter nicht möglich, so wird der betreffende Richter durch die übrigen Richter des Gerichts vertreten, beginnend mit dem, dessen Referat in der Geschäftsverteilung der des letzten berufenen Vertreters unmittelbar folgt. Erforderlichenfalls ist bei der Durchzählung wieder mit dem Richter des Referats I. zu beginnen.

8.

Zustimmungen zur Einstellung gem. §§ 153, 153 a, b StPO gehören zum Referat der einzelnen Spruchrichter.

9.

Über Ablehnungsgesuche gem. § 27 Abs. 2 S. 2 StPO sowie Selbstablehnungen gem. § 30 StPO und Ablehnungen nach § 45 ZPO bzw. § 6 FamFG entscheidet der Richter, dessen Referat in der Geschäftsverteilung dem des abgelehnten Richters unmittelbar folgt. Erforderlichenfalls ist bei der Durchzählung wieder mit dem Richter des Referats I. zu beginnen. Der ständige Vertreter des abgelehnten Richters ist jedoch erst dann zuständig, wenn die anderen Richter verhindert sind.

10.

Im Falle eines Vertretungsfalles wegen Befangenheit wird folgender Ausgleich geschaffen: Das erste im Monat nach dem Vertretungsfall eingehende, auf den Vertreter entfallende Verfahren geht auf den wegen Befangenheit verhinderten Richter über. Eine Schöffensache wird durch drei Einzelrichtersachen ausgeglichen.

11.

Für an eine andere Abteilung oder einen anderen Richter zurückverwiesene Sachen gilt die Stellvertreterregelung sinngemäß. Die Zuständigkeit für Verfahren, die an das Amtsgericht Borna als ein anderes Gericht (z.B. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) zurückverwiesen werden, gilt die allgemeine Geschäftsverteilung.

D.

Der vorstehende Präsidiumsbeschluss gilt ab dem 01.01.2025.

Borna, den 16.12.2024

Schultheiß
DirAG

Jähkel
RichterAG

Weise
RichterAG

Häusser
RichterAG

Sternberger
RichterAG

**Anlage zum Präsidiumsbeschluss über die Verteilung der richterlichen Geschäfte
beim Amtsgericht Borna 2023**

Verteilung der Sitzungssäle

Saal-Nr.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
118	Ri'inAG Dr.Reusch RiAG Jähkel	RiAG Jähkel	RiAG Sternberger	RiAG Sternberger	RiAG Spielbauer
115	RiAG Biere	DirAG Schultheiß	RiAG Häusser	RiAG Spielbauer	DirAG Schultheiß
119	RiAG Häusser	Ri'inAG Dr.Reusch	RiAG Biere	RiAG Weise	Ri'inAG Dr.Reusch
116					
220	RiAG Weise	RiAG Wespatat	RiAGstVDir Arnold	RiAG Wespatat	RiAGstVDir Arnold